

1. Hinweise zur Jahresmitteilung 2022

Hinweise zum Kontoauszug 2022 (Stand 31. Dezember 2022)

Ihre Beiträge für das Jahr 2022 wurden aufgrund der uns zuletzt bekannt gegebenen Einkommens- und Berufssituation festgestellt. Sollten uns noch Einkommensnachweise fehlen, so werden wir diese bei Ihnen anfordern und einen aktualisierten Beitragsbescheid für das Jahr 2022 erstellen.

Die Position Zahlungs-Ist beinhaltet die bis zum 31. Dezember 2022 bei uns eingegangenen Zahlungen. Zahlungen, die zwar für das Jahr 2022 bestimmt waren, jedoch nach dem 31. Dezember 2022 eingegangen sind, werden als Einzahlungen des Jahres 2023 erst in der nächsten Jahresmitteilung ausgewiesen.

Erläuterungen zur Zahlungsübersicht und zur Versorgungsanwartschaft

Ihre Zahlungen werden in Rentenpunkte umgerechnet. Die Summe der Rentenpunkte wird dynamisiert (vgl. Punkt 4). Bei Eintritt des Versorgungsfalls werden die insgesamt erworbenen Rentenpunkte mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Rentenbemessungsfaktor in Euro umgerechnet.

Die ausgewiesenen Anwartschaften entsprechen dem am 1. Januar 2023 geltenden Satzungsrecht. Der rechtsverbindliche Anspruch wird erst bei Eintritt des Versorgungsfalls festgestellt.

2. Pflichtbeiträge 2023

	Ost	West
Monatliche Beitragsbemessungsgrenze	7.100,00 Euro	7.300,00 Euro
Beitragssatz	18,60 %	18,60 %
Jährliche Einzahlungshöchstgrenze	39.618,00 Euro	40.734,00 Euro
davon		
Pflichtbeitrag (entspricht jährlichem Höchstbeitrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung)	15.847,20 Euro	16.293,60 Euro
Freiwillige Mehrzahlungen	23.770,80 Euro	24.440,40 Euro
Monatliche Beiträge		
Regelbeitrag	1.320,60 Euro	1.357,80 Euro
Halber Regelbeitrag	660,30 Euro	678,90 Euro
Viertel Regelbeitrag	330,15 Euro	339,45 Euro
Mindestbeitrag	165,08 Euro	169,73 Euro
Halber Mindestbeitrag	82,54 Euro	84,87 Euro

Auf Antrag wird Beitragsermäßigung für selbstständig tätige Apotheker gewährt, wenn für 2023 die Jahresgewinnsgrenze in Höhe von 85.200,00 Euro nicht erreicht wird. Der Beitrag beträgt dann 18,60 % des nachgewiesenen Jahresgewinns, mindestens jedoch den halben Regelbeitrag.

3. Hinweise zur Beitragszahlung

Die Vertreterversammlung hat 12. Oktober 2022 mit Beschluss über die Satzungsänderungsvorschläge der erleichterten Nachweisführung für selbstständige Apotheker ohne eigenen Apothekenbetrieb zugestimmt.

Selbstständig tätige Apotheker, die pharmazeutisch tätig sind, aber keine Einkünfte aus dem eigenen Apothekenbetrieb beziehen, zahlen gem. § 14 Abs. 3 Satz 4 STApV-Satzung 18,6 % aus dem nachgewiesenen beitragspflichtigen Einkommen, mindestens den Mindestbeitrag.

Der Nachweis über das beitragspflichtige Einkommen erfolgte bisher entweder über die Vorlage des Gewerbesteuermessbescheids oder durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers. In § 14 Abs. 2 Satz 3 n. F. wurde durch die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ die Möglichkeit eröffnet, dass die Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung nunmehr auch andere geeignete Nachweise für die Berechnung des Beitrags akzeptieren kann. Beispielsweise wäre damit die erleich-

terte Nachweisführung für die nachträgliche Beitragsfestsetzung durch Vorlage von Abrechnungen über durchgeführte Apothekenvertretungen, Tätigkeiten in Impfzentren oder andere pharmazeutische Honorartätigkeiten gewährleistet.

Um Nachteile bei der Beitrags- und Rentenberechnung zu vermeiden, sei an dieser Stelle nochmals generell an die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht und die **zeitnahe Beibringung der erforderlichen Nachweise** (aktuell für die Jahre 2020 und 2021, ggf. auch bereits für 2022) erinnert.

Die Beiträge zur Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung werden am Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren (BEZ) ist satzungsgemäß verpflichtend; durch die Teilnahme am BEZ sichern Sie sich überdies eine pünktliche Zahlung Ihrer Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2). Nehmen Sie **vorübergehend nicht** am Bankeinzugsverfahren teil, geben Sie bitte bei allen Einzahlungen im Verwendungszweck der Überweisung folgendes an:

- Ihren **Namen**,
- Ihre **Mitgliedsnummer** (nur die sechsstellige Zahl mit führenden Nullen, bspw. 000278),
- den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist (Monat bei Pflichtbeiträgen) und
- Art der Zahlung (Pflichtbeitrag oder freiwillige Mehrzahlung).

Unsere Bankverbindung: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, BIC: DAAEDEDXXX, IBAN: DE69 3006 0601 0003 3682 11.

Wenn Sie als **Arbeitgeber** die Beiträge für Ihre Mitarbeiter in Form **einer Sammelüberweisung für mehrere Mitglieder** abführen, ist im Verwendungszweck die Angabe Ihrer Betriebsnummer erforderlich.

Für die gesetzlich vorgeschriebene Meldung Ihrer Beitragsdaten an das Versorgungswerk benötigt Ihr Arbeitgeber Ihre erweiterte Mitgliedsnummer (xxxxxx/043x) beim Versorgungswerk, die Sie ggf. bitte bei uns erfragen.

Zur Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich. Die entsprechenden Formulare (für Mitglieder bzw. Arbeitgeber) finden Sie auf unserer Homepage unter www.stapv.de → SEPA.

Einzugstermine (Pre-Notification)

Der Monatsbeitrag wird im Jahr 2023 jeweils noch zu folgenden Terminen von Ihrem Konto abgebucht: 31.1./28.2./31.3./28.4./31.5./30.6./31.7./31.8./29.9./31.10./30.11./29.12.

Bitte übermitteln Sie diese Hinweise ggf. an Ihre Abrechnungsstelle bzw. Ihr Steuerbüro.

Freiwillige Mehrzahlungen (FMZ) erhöhen Rentenanwartschaften

Wir weisen darauf hin, dass jedes aktive Mitglied **durch FMZ** über den einkommensabhängigen Pflichtbeitrag hinaus seine Anwartschaft auf Alters- und Berufsunfähigkeitsrente individuell erhöhen kann.

Dabei gilt das 2,5fache des Regelbeitrags als Einzahlungshöchstgrenze (Pflichtbeitrag und FMZ zusammengenommen). Für das Jahr 2022 beträgt die Einzahlungshöchstgrenze 37.665,00 €.

Bis zum Jahr der Vollendung des 54. Lebensjahres werden FMZ in gleicher Weise wie Pflichtbeiträge verrechnet. Ab dem 55. Lebensjahr werden FMZ, die zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Beitragsgrenze überschreiten, mit den festgelegten Anteilssätzen zur Berechnung der Rentenpunkte herangezogen.

Die Beitragsgrenze entspricht dem jeweiligen Regelbeitrag. Für Mitglieder der Jahrgänge bis einschließlich 1967 tritt anstelle des Regelbeitrags die PEZHG (Persönliche Einzahlungshöchstgrenze). Der Anteilssatz beträgt bei

Zahlung im Kalenderjahr der Vollendung des	Anteilssatz
55. Lebensjahres	70 %
56. Lebensjahres	68 %
57. Lebensjahres	66 %
58. Lebensjahres	64 %
59. Lebensjahres	63 %
60. Lebensjahres	61 %
61. Lebensjahres	60 %
62. Lebensjahres	59 %
63. Lebensjahres	57 %
64. Lebensjahres	55 %
65. Lebensjahres	54 %
66. Lebensjahres	52 %
67. Lebensjahres	50 %

FMZ **müssen stets bis 31. Dezember** dem Konto des Versorgungswerks gutgeschrieben sein, um für das laufende Kalenderjahr rentenwirksam zu werden.

4. Dynamisierung der Versorgungsanwartschaften, Anpassung der Versorgungsleistungen

Die Vertreterversammlung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung hat am 12. Oktober 2022 beschlossen, die laufenden Versorgungsleistungen zum 1. Januar 2023 um 3,00 % zu erhöhen. Die bis zum 31. Dezember 2022 erworbenen Rentenpunkte, die den Versorgungsanwartschaften zugrunde liegen, werden um 8,35 % erhöht. Der Rentenbemessungsfaktor wird auf 0,770 gesenkt. Die effektive Anpassung der Versorgungsanwartschaften beträgt daher 2,9994 %.

5. Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund)

Zum 1. Januar 2023 hat die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) ihr Befreiungsverfahren für angestellte Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke einheitlich auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Deshalb haben angestellte STApV-Mitglieder ihren Befreiungsantrag nunmehr elektronisch über die STApV zu stellen. Die STApV leitet diesen Antrag durch Datenübertragung an den Träger der Rentenversicherung zusammen mit den Bestätigungen über das Vorliegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, über das Bestehen einer Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Kammer sowie über die Pflicht zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge zur Entscheidung unverzüglich an die DRV Bund weiter.

Sie finden das Antragsformular unter der Adresse www.e-befreiungsantrag.de der Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH sowie auf unserer Homepage. Das Menü führt Sie Schritt für Schritt durch den Ausfüllprozess. Das Formular verfügt über Pflichtfelder, die für eine rechtswirksame Antragstellung ausgefüllt werden müssen (z. B. persönliche Angaben wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort, Berufsgruppe, Versorgungswerk mit Mitgliedsnummer, Sozialversicherungsnummer) sowie über freiwillige Felder, die aber ebenfalls für eine schnellere Bearbeitung durch die STApV und die DRV Bund unbedingt ausgefüllt werden sollten (z. B. Angaben zum

Arbeitgeber, zum Beginn und Ende der Beschäftigung). Die sonstigen freiwilligen Daten im Antragsformular (z. B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers) dienen einer besseren Erreichbarkeit der Antragstellerin/des Antragstellers durch STApV und DRV Bund).

Haben Sie das Formular vollständig ausgefüllt, klicken Sie bitte auf „Absenden“. Damit wird Ihr Befreiungsantrag der STApV zugeleitet. Im Moment des elektronischen Zugangs bei der STApV ist der Befreiungsantrag rechtswirksam zugegangen. Das ist rechtlich bedeutsam wegen der Dreimonats-Antragsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI nach Beginn der jeweiligen Tätigkeit.

Die DRV Bund übersendet dem Antragssteller/der Antragstellerin danach die Entscheidung über den elektronisch eingereichten Befreiungsantrag schriftlich per Briefpost. Das betrifft sowohl positiv erteilte Befreiungen als auch abgelehnte Befreiungsanträge.

Es bleibt aber dabei, dass ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei jeder neuen Beschäftigung oder einer wesentlichen Tätigkeitsänderung neu gestellt werden muss. Die Beifügung einer ausführlichen und individualisierten Stellen- oder Funktionsbeschreibung (vor allem für unsere Mitglieder aus dem Bereich „Wissenschaft, Industrie und Verwaltung – WIV“) ist im Befreiungsverfahren nicht mehr erforderlich. Das Gleiche gilt für eine detaillierte Beurteilung der neu aufgenommenen Tätigkeit durch die jeweilige Landesapothekerkammer (SLAK bzw. LAKT).

Im Falle der **Ablehnung des Befreiungsantrags** durch die gesetzliche Rentenversicherung sollten Sie immer zeitnah Kontakt mit uns aufnehmen, damit wir Sie im weiteren Verfahren wirkungsvoll unterstützen können.

6. Geschäftsbericht 2022

Mitglieder können den Geschäftsbericht 2022 beim Versorgungswerk ab Ende Oktober 2023 anfordern. Der Versand erfolgt als pdf-Datei per Mail.

7. Allgemeine Hinweise

Beitragsübernahme bei Bezug von Krankengeld/Verletztengeld

Gesetzlich Krankenversicherte haben bei Bezug von Krankengeld/Kinderkrankengeld/Verletztengeld Anspruch auf Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk. Bitte stellen Sie dafür jeweils zeitnah einen entsprechenden Antrag (formlos) bei Ihrer Krankenkasse.

Veränderungsmeldungen

Bitte teilen Sie uns Veränderungen Ihrer persönlichen Daten wie bspw. Anschrift, Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosigkeit, Elternzeit u. ä. zeitnah **schriftlich** mit. Benutzen Sie dafür vorzugsweise die Änderungsmeldung unter www.stapv.de → Änderungsmeldung.

Beitragsübernahme durch die Bundesagentur für Arbeit

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit i. d. R. die Beitragszahlung zum Versorgungswerk. Stellen Sie den Antrag auf Beitragsübernahme zeitgleich mit dem Antrag auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Beitragsübernahme durch die Pflegekasse

Das Elfte Sozialgesetzbuch ermöglicht eine Beitragsübernahme für ehrenamtlich Pflegenden zum Versorgungswerk. Bitte setzen Sie sich ggf. mit der Pflegekasse und mit uns in Verbindung.

Mitglieder in Ausübung einer nicht pharmazeutischen Tätigkeit

Falls Sie in eine nicht pharmazeutische Tätigkeit wechseln, könnten sich Änderungen in der Höhe der zur Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung zu entrichtenden Pflichtbeiträge ergeben. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung.

Im Übrigen beraten wir Sie auch gern in unserer Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung